Rhönbote
AMTSBLATT
Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinde Empfertshausen

6. Jahrgang | Freitag, den 1. März 2019 | Nr. 2

Unser Amtsblatt zieht um

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Vereine und Unternehmen,

mit der heutigen Ausgabe möchte sich das Amtsblatt „Rhönbote“ in seiner bisherigen Form von Ihnen verabschieden. Im Zuge der Gemeindeneugliederung stellen sich auch die Bekanntmachungsorgane der Kommunen um. So wird die Gemeinde Empfertshausen künftig ihre Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Dermbach vornehmen. Die Stadt Kaltennordheim wird sich mit ihren 12 Ortsteilen künftig am Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön beteiligen. Das erste gemeinsame Amtsblatt erscheint am 05.04.2019. Damit soll natürlich dem Informationsgehalt keinen Abbruch getan werden. Neben den amtlichen Informationen soll das gemeinsame Amtsblatt weiterhin einen regelmäßigen Überblick über Veranstaltungen, Geburtstage (solange es der Datenschutz noch erlaubt) sowie die Entwicklung der Stadt und ihrer Ortsteile geben. Ich freue mich daher, wenn Sie auch im neuen Format regelmäßig die Informationen verfolgen.

Nach Ablauf der ersten beiden Monate des neuen Jahres möchte ich zudem heute bereits ein erstes Zwischenfazit ziehen. Nach der ersten Stadtratssitzung sowie der ersten Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft lässt sich feststellen, dass das Arbeitsklima sehr auf Konstruktivität ausgerichtet ist. Es ist natürlich so, dass die Zusammenführung zweier Verwaltungen mit sehr viel Arbeit verbunden ist. Dabei sollen natürlich auch Arbeitsprozesse kritisch hinterfragt werden um am Ende das Beste aus beiden Verwaltungen zu einem noch besseren Ergebnis zusammenzuführen. Auch die Integration in den neuen Landkreis und den weiterhin betroffenen Behörden läuft auf Hochtouren. Dabei soll natürlich nicht verschwiegen werden, dass innerhalb dieses Prozesses sowohl die Verwaltung als auch die Bürger und Unternehmen vor Herausforderungen stehen, die es zu lösen gilt. Auch wenn sowohl die Stadt wie auch der Landkreis darauf bedacht sind, den Aufwand für Bürger und Unternehmen gering zu halten, lässt sich nicht immer ein Behördengang vermeiden. Die Stadt konnte dabei in den letzten Wochen an verschiedenen Stellen bereits vermittelnd helfen, wenn etwas nicht so oder in der Geschwindigkeit funktioniert hat, wie es unsere Bürger oder Unternehmen erwartet haben. Ich setze dabei auf eine gute Zusammenarbeit aller beteiligten Partner. Auch wenn künftig Fragen oder Probleme entstehen, bitte ich Sie, dies entsprechend mitzuteilen.
Weiterhin findet aktuell nach wie vor die Debatte über die zukünftige Zugehörigkeit der Ortsteile Andenhausen, Fischbach, Klings statt. Dazu hat es in den letzten Wochen zwei Gespräche in Erfurt und Meiningen mit den beteiligten Personen gegeben. Ich bin der Meinung, dass Kommunalstrukturen so gestaltet sein müssen, dass sich die Mehrheit der Bürger mit ihrer Stadt und ihrem Ortsteil identifizieren kann und sich somit gerne in der Gemeinschaft engagiert. Gerade dies ist die Besonderheit unserer Orte, dass man nicht in der Anonymität, sondern in einer lebendigen Gemeinschaft lebt. Dabei gestaltet sich jeder Ortsteil über Vereine und dem Engagement Einzelner das soziale Miteinander selber. Die Stadt kann hier allenfalls fördern und unterstützen. Neben dem Zusammenleben der Menschen müssen natürlich auch die Kernaufgaben der Kommune erfüllt werden. Im juristischen Fachjargon heißt dies „Daseinsvorsorge“. Im praktischen bedeutet dies, dass öffentliche Einrichtungen wie Kindergärten, Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendeinrichtungen, Sportanlagen, Feuerwehren aber auch Infrastruktur vorgehalten und unterhalten werden. Die Stadt Kaltennordheim hat sich hier immer zu den Orten bekannt und dafür Sorge getragen, dass diese Einrichtungen in allen Orten eine Zukunft bekommen. Der Wunsch ist an der einen oder anderen Stelle noch größer als die bisherigen Möglichkeiten, auch wenn schon viel geschafft wurde. Denkt man beispielsweise an die in Planung befindliche Freiflächen- und Spielplatzneugestaltung am Dorfgemeinschaftshaus Andenhausen, die abgeschlossene Maßnahme zur Neugestaltung der Außenanlage der Feuerwehr Fischbach, dem begonnenen Straßenausbau in den Straßen „An der Felda“ und „Am Wehr“ mit Kläranlagenanschluss von Fischbach, die Aufnahme der Sanierung des Kindergartens Klings in ein Förderprogramm des Bundes oder die ganzen Projekte rund um den Abriss der alten Gemeinde in Klings sieht man, dass an vielen Stellen die Weichen in die richtige Richtung gestellt werden konnten. Dieser Weg muss konsequent fortgesetzt, neue Aufgaben in den Blick genommen und somit für jeden Ort eine Entwicklungsperspektive geschaffen werden. Hier sehe ich jeden einzelnen Ortsteil in der Stadt Kaltennordheim mit einem sachorientierten und einem stets auf Ausgleich bedachten Stadtrat gut aufgehoben. Insofern muss es im allerersten Schritt um die Meinung der betroffenen Bürger gehen, wenn man funktionierende Orte aus einer zukunftsfähigen Kommunalstruktur wieder herausreißen möchte. Ich sehe daher in einer geheimen und demokratischen Abstimmung die Chance für jeden einzelnen Ortsteil, um Akzeptanz für die durchgeführte Gemeindeneugliederung zu schaffen und sich wieder thematisch den nicht weniger gewordenen Aufgaben im Ort zu widmen.
Zu diesen Themen gehört auch die Schaffung neuer Kooperationen in unserer nun vergrößerten Stadt. Öffentliche Aufgaben und Institutionen wie die Bauhöfe, die Feuerwehren, die Tourismusförderung arbeiten hieran bereits sehr intensiv. Aber auch für Vereine, Unternehmen und Bürger sehe ich hier neue Chancen für eine Zusammenarbeit untereinander. Ich würde mich sehr freuen, wenn diese Chancen jeder nutzt und damit gemeinschaftlichen und persönlichen Mehrwert schafft. Als Stadt wollen wir hier gemeinsam mit den Ortsteilen eine Initialzündung geben. Gemeinsam mit dem Rhönforum arbeiten wir daher derzeit an einem Veranstaltungskonzept unter dem Titel „Unser Ort stellt sich vor - Unsere neuen Mitbürger sind willkommen“. Über die Zeit von 12 Monaten soll daher in jedem Ortsteil eine Veranstaltung stattfinden, zu der gezielt die Bürger aus der ganzen Stadt den jeweiligen Ortsteil kennen lernen können und untereinander ins Gespräch kommen. Dies kann natürlich auch in traditionelle Veranstaltungen mit eingebettet werden. Für die Projektsteuerung und für die Werbe- und Sachausgaben der einzelnen Veranstaltungen haben wir mit Unterstützung des Rhönforums Fördermittel beim Bund beantragt. Wichtig ist es nun, dass in den einzelnen Orten Ideen gesammelt werden, um gemeinsam mit dem Ortsteilrat, den Vereinen und Bürgern ein gutes Konzept entstehen zu lassen.
Mit dem beginnenden Frühjahr beginnen nun auch so langsam wieder die Baumaßnahmen. In unserer Stadt steht die nächsten Monate einiges an. So müssen natürlich die im letzten Jahr begonnen Baustellen fertig gestellt werden. An anderer Stelle werden neue Maßnahmen begonnen. Die Sanierung des Torhauses zum Kaltennordheimer Schloss soll bis Pfingsten abgeschlossen sein. Es wird die Straßendecke der B285 zwischen der Kreuzung Goethestraße/Mühlwehr in Kaltennordheim bis zum Ortseingang Kaltensundheim erneuert werden. Diese Maßnahme soll nach Pfingsten begonnen werden. Für die Maßnahme „Kleine Gasse“ wird aktuell die Ausschreibung und für die Maßnahme „Rathausgasse“ der Fördermittelantrag vorbereitet. Die geplanten Baumaßnahmen in den neuen Ortsteilen werden ebenso wie ursprünglich geplant von der Stadt vorangetrieben.
Ich wünsche uns daher für den weiteren Jahresverlauf ein gutes Miteinander und viele Erfolg bei den anstehenden Projekten.

Herzliche Grüße aus dem Rathaus.

Erik Thürmer
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Stadt Kaltennordheim

Beschlüsse der 29. Stadtratssitzung vom 22.01.2019

In der 29. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim am 22.01.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 27. November 2018 (öffentlicher Teil).
2. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 20. Dezember 2018 (öffentlicher Teil).
3. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim.
4. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse und die Ortsteilräte der Stadt Kaltennordheim.
5. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Stadt Kaltennordheim.
6. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Kaltennordheim.
7. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt auf Grundlage des § 8 ThürKWBG die Gewährung des Ehrensoldes für die nachfolgend genannten ehemaligen Bürgermeister:

 Bürgermeister a.D. Günther Rudloff
 der Gemeinde Aschenhausen ab 01.01.2019

 Bürgermeister a.D. Edgar Gottbehüt
 der Gemeinde Kaltensundheim ab 01.01.2019

 Bürgermeister a.D. Harald Heim
 der Gemeinde Kaltenwestheim ab 01.01.2019

 Bürgermeisterin a.D. Christel Bittorf-Rasch
 der Gemeinde Unterweid ab 01.01.2019

 Bürgermeister a.D. Ulrich Schramm
 der Stadt Kaltennordheim ab 01.07.2017

 Bürgermeister a.D. Klaus Hesse
 der Gemeinde Kaltenlengsfeld ab 01.07.2017
8. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim in die Entgeltgruppe A14 (Mindestsatz) einzugruppieren.
9. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim stellt die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Andenhausen für das Haushaltsjahr 2013 fest.
10. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim erteilt der ehemaligen Bürgermeisterin der Gemeinde Andenhausen die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.
11. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim stellt die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Fischbach für das Haushaltsjahr 2013 fest.
12. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim erteilt dem ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Fischbach die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.
13. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim stellt die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Kaltenlengsfeld für das Haushaltsjahr 2013 fest.
14. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim erteilt dem ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Kaltenlengsfeld die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.
15. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim stellt die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Klings für das Haushaltsjahr 2013 fest.
16. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim erteilt dem ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Klings die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.
17. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim stellt die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Kaltennordheim für das Haushaltsjahr 2013 fest.
18. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim erteilt dem ehemaligen Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.
19. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim stellt die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Kaltennordheim für das Haushaltsjahr 2014 fest.
20. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim erteilt dem Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.
21. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim stellt die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Kaltennordheim für das Haushaltsjahr 2015 fest.
22. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim erteilt dem Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.
23. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim stellt die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Kaltennordheim für das Haushaltsjahr 2016 fest.
24. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim erteilt dem Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.
25. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim stellt die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Kaltennordheim für das Haushaltsjahr 2017 fest.
26. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim erteilt dem Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.
27. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die nachfolgenden Änderung der Straßenbezeichnungen:

Ortsteil	Straßenname alt	Straßenname neu	Bemerkungen
Aschenhausen	Neuer Weg	Oberkätzer Straße	Der Straßenzug Oberkätzer Straße wird um den Bereich ehem. Neuer Weg erweitert
	Kaltennordheimer Weg	Am Leichelberg	Neunummerierung des Straßenzuges
	Kirchstraße	Am Leichelberg	
Kaltensundheim	Querstraße	Aufteilung in -Zur Lottenmühle -Zur Feldaaue	
	Feldastraße	Straße zur Felda	
	Bachgasse	Alte Backhausstraße	
	Unter der Linde	Lindenplatz	
	Bergstraße	Hinterm Kirchhof	
Kaltenwestheim	Bergstraße	Zur Güggelsburg	
	Fuldaer Straße	Weidbergstraße	
	Goethestraße	Goethering	
	Lindenstraße	An den Linden	
	Querstraße	Quergasse	

	Rasenweg	Schöne Aussicht	
Melpers	Obere Dorfstraße	Am Backhaus	
	Rhönstraße	Stellbergstraße	
	Untere Dorfstraße	An der alten Schmiede	
Mittelsdorf	Baumschulenweg	Alter Baumschulenweg	
	Mühlgasse	Mühlweg	
	Wiesenweg	An der Liethe	
Unterweid	Kirchberg	Geißberg	
	Lindenstraße	Am Weidbach	
	Mühlgasse	Mühlenstraße	
	Dorfstraße	Alte Dorfstraße	

28. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2019 in der Haushaltsstelle 6300.94004 für den Straßenbau „Petersgärten“ im OT Kaltensundheim in Höhe von 353.000,00 €.
29. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2019 in der Haushaltsstelle 6300.94003 für den Neubau der Nebenanlagen Unterkätzer Straße im OT Oberkatz in Höhe von 171.300,00 €.
30. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2019 in der Haushaltsstelle 6300.94002 für den Ausbau der Straße „Im alten Schloss“ im OT Kaltenwestheim in Höhe von 645.460,00 €.
31. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2019 in der Haushaltsstelle 7621.93500 für die Ausstattung und in der Haushaltsstelle 7621.96000 für die Außenanlagen des Mehrzweckgebäudes Dorfstraße 44 im OT Unterweid in Höhe von insgesamt 137.300 €.
32. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2019 in der Haushaltsstelle 6300.94001 für die Maßnahme „Ersatzneubau Brücke über die Felda im Zuge der Alten Backhausstraße (alt: Bachgasse) OT Kaltensundheim“ in Höhe von 357.400,00 €.
33. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für die Betreuungsleistungen zum energetischen Sanierungsmanagement „Quartier Altstadt“ im OT Kaltennordheim an die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG aus Weimar.
34. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Vereinbarung über die Bereitstellung von Löschwasser durch das leitungsgebundene Trinkwasserversorgungssystem des WVS Bad Salzungen.
 Die Vereinbarung erstreckt sich auf die Ortsteile Andenhausen, Fischbach, Kaltennordheim, Kaltenlengsfeld, Kaltensundheim, Kaltenwestheim und Klings, in denen der WVS Bad Salzungen den Versorgungsauftrag für die Trinkwasserversorgung wahrnimmt. Die Anlage zur Vereinbarung wird noch um die Löschwasserbereitstellungspläne für die Ortsteile Kaltensundheim und Kaltenwestheim erweitert.
35. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim lehnt den Antrag auf Vorbescheid „Neubau eines Wohnhauses“ auf den Flurstücken Nr. 121, 122, 123/1, Flur 1, Gemarkung Unterweid, Oberweider Straße ab. Das gemeindliche Einvernehmen kann unten den derzeit gegebenen Voraussetzungen nicht erteilt werden.
36. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim stimmt dem Antrag auf Vorbescheid „Neubau Einfamilienhaus“ auf dem Flurstück 2180, Flur 11, Gemarkung Kaltensundheim, Aschenhäuser Weg, zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.
37. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim stimmt dem vorliegenden Entwurf der Kooperationsvereinbarung „Einrichtung von Himmelsguckplätzen in der Thüringer Rhön“ zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt die genannte Kooperationsvereinbarung abzuschließen.
38. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim bestellt folgende Mitglieder und Stellvertreter für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön:

Mitglied	Stellvertreter	Vorschlagende Fraktion
Ulrich Schramm	Egon Markert	USLF
Uwe Möllerhenn	Manuel Wolf	CDU/ Bürger für die Obere Rhön
Beate Wachenbrunner	Jana Markert	Hohe Rhön
Nico Denner	Stefan Denner	Freie Wähler
Gerhard Schmidt	Marko Geruschke	Freie Wähler
Ria Denner	Nico Jahn	Hohe Rhön/USLF

39. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Erweiterung von Hauptausschuss und Bauausschuss um folgende Mitglieder

Hauptausschuss

Mitglied	Stellvertreter	Vorschlagende Fraktion
Roland Salzmann	Uwe Jung	Freie Wähler
Harald Schüffler	Dietmar Roth	CDU/ Bürger für die Obere Rhön
Günter Roth	Rolf Friedrich	Hohe Rhön
André Bohnheio	Alexander Tischer	Hohe Rhön

Bauausschuss

Mitglied	Stellvertreter	Vorschlagende Fraktion
Hilmar Jobst	Andreas Rauch	Freie Wähler
Dietmar Roth	Harald Schüffler	CDU/ Bürger für die Obere Rhön
Rolf Friedrich	Günter Roth	Hohe Rhön
Alexander Tischer	Andre Bonheio	Hohe Rhön

gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Auslegung der Jahresrechnungen der Stadt Kaltennordheim sowie der Gemeinden Andenhausen, Fischbach, Kaltenlengsfeld und Klings

für das Jahr 2013

Aufgrund des § 80 (4) ThürKO sind die Jahresrechnungen 2013 öffentlich bekanntzumachen.
Diese liegen zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 04.03.2019 bis zum 18.03.2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, Zimmer 17, öffentlich aus.
Zur Einsichtnahme liegen

- die geprüften Jahresrechnungen 2013 mit ihren Anlagen,
- die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung 2013 und die Entlastungen der Bürgermeister/-in sowie
- die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Kaltennordheim, den 14.02.2019
gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Auslegung der Jahresrechnungen der Stadt Kaltennordheim

für die Jahre 2014 bis 2017

Aufgrund des § 80 (4) ThürKO sind die Jahresrechnungen 2014 bis 2017 öffentlich bekanntzumachen.
Diese liegen zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 04.03.2019 bis zum 18.03.2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, Zimmer 17, öffentlich aus.
Zur Einsichtnahme liegen

- die geprüften Jahresrechnungen 2014 bis 2017 mit ihren Anlagen,
- die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen 2014 bis 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie
- die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.
Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2018 unter der oben genannten Anschrift möglich.

Kaltennordheim, den 14.02.2019
gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 22.01.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name

Die Stadt führt den Namen „Kaltennordheim“.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel



(1) Das Stadtwappen zeigt „In Blau ein fünffach gezinnter silberner Turm mit offenem goldenen Torbogen, darin auf einem grünen Dreiberg eine rechtsgewendete rotbewehrte schwarze Henne mit rotem Kamm und roten Lappen.“
(2) Die Stadtflagge ist blau-weiß-blau (1:3:1) gespalten und trägt das Stadtwappen.
(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen - Stadt Kaltennordheim und zeigt das Stadtwappen.

§ 3
Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Andenhausen
2. Aschenhausen
3. Fischbach
4. Kaltenlengsfeld
5. Kaltennordheim
6. Kaltensundheim
7. Kaltenwestheim
8. Klings
9. Melpers
10. Mittelsdorf
11. Oberkatz
12. Unterweid

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4
Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Alle 12 in § 3 genannten Ortsteile erhalten eine eigene Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.
(2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Stadtratsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
(4) Die Aufgaben des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 Abs. 6 ThürKO.

§ 5
Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Stadt entsprechend.
(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In dem Ortsteil einer Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7
Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

1. über die nach gesetzlichen Vorschriften eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden,
2. die Pflichtigen zu den städtischen Abgaben heranzuziehen,
3. Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
4. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 10.000 € abzuschließen,
5. die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrzunehmen, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört auch der Erwerb von Grundstücken und Vermögensgegenständen im Wert bis zu 10.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte im Übrigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen,
6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in folgenden Fällen:

6.1. Für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, außer in Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich ist.

6.2. Für alle Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB)

7. die Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis 10.000 EUR sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis 10.000 EUR

§ 9
Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 10
Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11
Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12
Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
(2) Für die Teilnahme der Ortsteilratsmitglieder an den Sitzungen des Ortsteilrates wird als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro gezahlt. Der Teilnahmenachweis ergibt sich aus den vorzulegenden Sitzungsniederschriften des Ortsteilrates.
(3) Die Zahlung der Entschädigung gem. Absätze 1 und 2 erfolgt halbjährlich durch Kontoüberweisung.
(4) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
(5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
(6) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
(7) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro.
(8) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält der/die Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro pro Sitzung.
(9) Der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte (Bürgermeister) erhält für die Dauer seiner Tätigkeit nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 171,75 €.
(10) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Der ehrenamtliche Beigeordnete	von 365,63 Euro
Der Ortsteilbürgermeister	
• des Ortsteils Andenhausen	von 202,50 Euro
• des Ortsteils Aschenhausen	von 202,50 Euro
• des Ortsteils Fischbach	von 357,75 Euro
• des Ortsteils Kaltenlengsfeld	von 202,50 Euro
• des Ortsteils Kaltennordheim	von 450,56 Euro
• des Ortsteils Kaltensundheim	von 357,75 Euro
• des Ortsteils Kaltenwestheim	von 357,75 Euro
• des Ortsteils Klings	von 202,50 Euro
• des Ortsteils Melpers	von 202,50 Euro
• des Ortsteils Mittelsdorf	von 202,50 Euro

• des Ortsteils Oberkatz	von 202,50 Euro
• des Ortsteils Unterweid	von 202,50 Euro

(11) Abweichend von Absatz 10 erhalten die Ortsteilbürgermeister der zum 01.01.2019 beigetretenen Gemeinden gemäß § 45 Abs. 8 Satz 5 ThürKO für den Rest ihrer gesetzlichen Amtszeit nach § 45 Abs. 8 Satz 3 ThürKO folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Der Ortsteilbürgermeister	
des Ortsteils Aschenhausen	von 450,00 Euro
des Ortsteils Kaltensundheim	von 795,00 Euro
des Ortsteils Kaltenwestheim	von 795,00 Euro
des Ortsteils Melpers	von 450,00 Euro
des Ortsteils Oberkatz	von 450,00 Euro
des Ortsteils Unterweid	von 450,00 Euro

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Rhöner Nachrichten“ der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“.
Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

Andenhausen	Dorfschulweg 2
Aschenhausen	Bürgermeisteramt, Oberkätzer Straße 6
Fischbach	Bushaltestelle „Umpfenstraße“
Kaltenlengsfeld	Sozialhaltestelle „Brandplatz“
Kaltennordheim	Rathaus, Wilhelm-Külz-Platz 2
Kaltensundheim	VG Gebäude, Hauptstraße 18
Kaltenwestheim	Einkaufszentrum „Nahkauf-Quelle“
Klings	Bushaltestelle, Untere Dorfstraße
Melpers	Backhaus, Am Backhaus 2
Mittelsdorf	Bushaltestelle „Mittelsdorf“
Oberkatz	Bushaltestelle „Marktplatz“
Unterweid	Alte Dorfstraße 47

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

Andenhausen	Dorfschulweg 2
Aschenhausen	Bürgermeisteramt, Oberkätzer Straße 6
Fischbach	Bushaltestelle „Umpfenstraße“
Kaltenlengsfeld	Sozialhaltestelle „Brandplatz“
Kaltennordheim	Rathaus, Wilhelm-Külz-Platz 2
Kaltensundheim	VG Gebäude, Hauptstraße 18
Kaltenwestheim	Einkaufszentrum „Nahkauf-Quelle“
Klings	Bushaltestelle, Untere Dorfstraße
Melpers	Backhaus, Am Backhaus 2
Mittelsdorf	Bushaltestelle „Mittelsdorf“
Oberkatz	Bushaltestelle „Marktplatz“
Unterweid	Alte Dorfstraße 47

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteil-/Ortschaftsrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 3 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14
Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15
Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.10.2015 außer Kraft.

Kaltennordheim, den 06.02.2019
gez.
Erik Thürmer (Siegel)
Bürgermeister

Anlage 1 - Räumliche Abgrenzung der Ortsteile



Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund des §19 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (GVBl. I S.965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 22. Januar 2019 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1
Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1.	**GRUNDSTEUER**	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	271 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v.H.
2.	**GEWERBESTEUER**	**395 v.H.**

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Kaltennordheim, den 04.02.2019
gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

Satzung

zur Erhebung der Hundesteuer der Stadt Kaltennordheim

Auf Grund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch §§ 8 und 9 des Gesetztes vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 22. Januar 2019 die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Stadt Kaltennordheim beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes zum Zwecke der privaten Lebensführung im Gebiet der Stadt Kaltennordheim unterliegt einer gemeindlichen Steuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2
Steuerpflichtiger, Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerpflichtiger und Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder seinem Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Stadt Kaltennordheim gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
(3) Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.
(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.
(5) Ist der Halter des Hundes nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 3
Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, welcher auf den Kalendermonat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.
(2) Hinsichtlich des Mindestalters entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird.
(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder auf sonstige Weise abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.
(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Kaltennordheim endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 4
Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Abgabenbescheid festgesetzt.
(2) Die Steuer ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, im Übrigen vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus beglichen werden.
(3) Der Steuerbescheid gilt gemäß Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für die Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt. Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.
(4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerschuld entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 3) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1.	für den ersten Hund	42,00 EUR
2.	für den zweiten Hund	54,00 EUR
3.	für jeden weiteren Hund	66,00 EUR

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde einzubeziehen.
(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 und § 8 ermäßigt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde einzubeziehen.
(4) Für Hunde, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTierGefG in der jeweils gültigen Fassung aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, beträgt die jährliche Hundesteuer abweichend von Abs. 1

1.	für den ersten gefährlichen Hund	540,00 EUR
2.	für jeden weiteren gefährlichen Hund	660,00 EUR

Als gefährlich gelten weiterhin diejenigen Hunde, für die bis zum Inkrafttreten des ThürTierGefG aufgrund ihres Wesens und/oder Verhaltens und des daraus abzuleitenden Vorliegens von Voraussetzungen für die Gefährlichkeit nach vorher gültiger Rechtslage eine Erlaubnis zum Halten zu erteilen war.
(5) Hunde der Rassen und Kreuzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürTierGefG, die vor Inkrafttreten des Gesetzes angeschafft wurden, weiterhin gehalten werden und nicht als gefährlich gegolten haben, sind steuerlich nach Abs. 1 zu veranlagen, wenn der Halter die erforderliche Sachkunde zum Halten und Führen eines gefährlichen Hundes besitzt, die entsprechende Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung bei einem zugelassenen Sachverständigen vorlegt und ein Wesenstest durch eine zugelassene sachkundige Person das sozialverträgliche Verhalten des Hundes bestätigt. Darüber hinaus hat der Hundehalter die Unfruchtbarkeit seines Tieres durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
(6) Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 3 erhoben.

§ 6
Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤

3. Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden und für diese unentbehrlich sind. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.
4. Hunde, die zum Hüten bzw. zur Bewachung von Tierherden im Rahmen der Gewerbe- oder Berufsausübung notwendig sind.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
6. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
7. Hunde in Tierhandlungen.
8. Therapiehunde, welche eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für therapeutische oder soziale Zwecke (z. B. in Schulen, Altenheimen, Behindertenwerkstätten, etc.) eingesetzt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4.

§ 7
Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4.

§ 8
Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 6 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.
(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Absatz 1 findet keine Anwendung auf gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4.

§ 9
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, die für den angegebenen Zweck geeignet sind und entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
(3) In den Fällen des § 6 kann jeder Steuerbefreiungstatbestand nur für jeweils drei Hunde des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
(4) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
(5) Es wird nur eine Steuerermäßigung pro Hund gewährt.

§ 10
Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat diesen unverzüglich bei der Stadt Kaltennordheim schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
(2) Die Anmeldung nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse, des Alters und des Geschlechts des Hundes, des Anschaffungsdatums bzw. des Beginns der Haltung im Stadtgebiet und des Namens und der Anschrift eines möglichen Voreigentümers. Sofern es sich bei dem anzumeldenden Hund um einen gefährlichen Hund i. S. v. § 5 Abs. 4 handelt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.
(3) Der steuerpflichtige Halter des Hundes (§ 2) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt Kaltennordheim weggezogen ist.
(4) Der steuerpflichtige Halter des Hundes (§ 2) hat der Stadt die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 11
Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund wird dem Halter bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Sie kann auch mit dem Abgabebescheid zugestellt werden. Für die Überlassung der Hundesteuermarke wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
(2) Der oder die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.
(3) Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Hundehalter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist eine Gebühr nach Absatz 1 zu entrichten.
(4) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 der Satzung seine Meldepflicht nicht erfüllt.
2. entgegen den §§ 7, 8 und 9 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuermäßigung nicht anzeigt.
3. entgegen dem § 11 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb des Hauses oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Stadt Kaltennordheim 04.09.2014 außer Kraft.

Kaltennordheim, den 11.02.2019
gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

Stellenausschreibung

Die Stadt Kaltennordheim sucht für den Betrieb des Schwimmbades Kaltennordheim **ab Mai 2019** eine/n

Rettungsschwimmer (m/w/d).

Die Freizeit- und Erholungsanlage befindet sich im Ortsteil Kaltennordheim und ist jährlich in der Zeit von Mitte Mai bis Anfang/ Mitte September geöffnet. Außerhalb der Saison erfolgt der Einsatz als Helfer/in auf dem Bauhof der Stadt Kaltennordheim.
Die Stelle ist unbefristet in Teilzeit (36 Wochenstunden) zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Aufsicht und Überwachung des Badebetriebes
- Pflege und Instandhaltung des Bades
- Einfache Arbeiten auf dem Bauhof wie Winterdienst, kleine Reparaturen, Garten- und Landschaftspflege u.s.w.

Wir erwarten:

- das Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen in Silber und einen aktuellen Nachweis der Rettungsfähigkeit (nicht älter als 1 Jahr)
- die Bereitschaft für den Einsatz an Wochenenden und Feiertagen
- die Bereitschaft zur Ableistung von Überstunden
- Unterstützung bei Veranstaltungen in der Stadt
- Kunden- und dienstleistungsorientiertes Auftreten
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Handwerkliches Geschick
- Führerschein

Obligatorisch ist der Eintritt bzw. eine bereits aktive Mitgliedschaft in die Stützpunktfeuerwehr Kaltennordheim. Die Teilnahme an jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden sowie an den Einsätzen und Übungen ist Pflicht. Sofern nicht bereits vorhanden, sind im Rahmen der gesetzlichen Fristen folgende Qualifikationen zu erwerben:

- Truppmann, Truppführer
- BOS-Sprechfunk, Atemschutzgeräteträger
- Maschinist Drehleiter

Wir bieten Ihnen einen interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz.
Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Qualifikation etc.) bis zum 15.03.2019 an die

Stadtverwaltung Kaltennordheim
Wilhelm-Külz-Platz 2
36452 Kaltennordheim

Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Einladung zur Stadtratssitzung

Am Dienstag, den 26.03.2019 findet um 19.00 Uhr im Katzbachhaus Oberkatz (Dörrensolzer Str. 22, 98634 Oberkatz) die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim statt. Alle Bürger sind hierzu recht herzlich eingeladen. Die genaue Bekanntmachung samt Tagesordnung wird in den Schaukästen ausgehangen.

gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister

Fundbüro

aktuelle Funde:

Nr.	Datum	Fundsache	Fundort
16/2018	12.12.2018	einzelner Schlüssel	Bürgerhaus Kaltennordheim

Fundgegenstände, die innerhalb eines halben Jahres ab Fundzeitpunkt nicht vom Eigentümer bzw. vom Finder abgeholt wurden, werden versteigert oder vernichtet.
Eine Gewährleistung für den Wert sowie mögliche Mängel der versteigerten Gegenstände wird nicht übernommen.
Gegenstände bis zu einem Wert von 10,00 Euro werden nicht als Fundsache behandelt. Eine Abgabe beim Fundbüro ist nicht erforderlich.

Ordnungsamt
Tel. 036966 778-16

Verkauf

Aus dem städtischen Bestand soll folgender Kompressor verkauft werden. Der Verkauf erfolgt wie gesehen. Die Stadt übernimmt für Zustand oder Beschaffenheit keine Gewähr.
Das Gerät kann nach Terminvereinbarung (036966/778-11) im Vorfeld besichtigt werden. Es wird um Abgabe der Gebote bis zum **15.03.2019 – 11.00 Uhr** gebeten. Die Gebote sind in einem verschlossenen und äußerlich gekennzeichneten Umschlag mit der Aufschrift „Nicht öffnen - Kaufgebot Kompressor“ abzugeben. Der jeweilige Höchstbietende erhält den Zuschlag.
Sollten bis zum 15.03.2019 kein Kaufangebot vorliegen, erfolgt der Verkauf freihändig, sofern sich ggf. im Nachgang ein Interessent findet.

Alter Kompressor der FF Kaltennordheim





Kaeser Kompressor

Typ:	KA 170-G/H300E
Serien-Nr.	1700/0014
Art.-Nr.	872001.0
Jahr:	2000
Liefermenge:	130 l/min
Enddruck:	300 bar
Kompressordrehzahl:	1400 l/min
Motorleistung:	3 kW

Ist voll funktionsfähig, aber vom Hersteller keine Nachlieferung des Filters zur Lufttrocknung möglich, daher kein TÜV mehr.

Jagdgenossenschaft Klings

Jagdvorsteher Roland Hartmann,
Untere Dorfstraße 12, 36452 Kaltennordheim
ST Klings, Tel.: 036966-7461

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Klings

Mit Beginn des neuen Jagdjahres am 01.04.2019 soll auf einen entsprechenden Antrag hin der laufende Jagpachtvertrag geändert werden.
Auf der Grundlage des Thüringer Jagdgesetzes, in Verbindung mit dem Bundesjagdgesetz, bedarf die Änderung eines laufenden Jagdpachtvertrages eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Jagdgenossen Klings.
Ein entsprechender Tagesordnungspunkt muss demzufolge in die schon veröffentlichte Tagesordnung aufgenommen werden. Der unter dem TOP 10 eingefügte Wortlaut:
"Beschluss zur Änderung des laufenden Jagdpachtvertrages" wird hiermit bekanntgemacht.

i.A. des Jagdvorstandes
Wilhelm Reinau
Schriftführer

Gemeinde Empfertshausen

2. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Empfertshausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen in der Sitzung am 31.01.2019 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 08.09.2003, zuletzt geändert am 10.02.2014 beschlossen:

Artikel 1
§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung
(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Gemeinde Dermbach herausgegebenen „Amtsblatt der Gemeinde Dermbach". Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Artikel 2
Inkrafttreten
Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Empfertshausen, der 12.02.2019
Brand Siegel
Bürgermeister

Hinweis:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Empfertshausen am 31.01.2019

Beschluss-Nr. 01/01/19
Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 17.12.2018.
Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/01/19
Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Empfertshausen.
Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/01/19
Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister die Vollmacht, die Beauftragung der Dienstleistung für die vorübergehende Anmietung eines geeigneten Traktors für den Bauhof Empfertshausen nach Prüfung und Wertung der Angebote vorzunehmen. Die Auftragserteilung erfolgt an den für die Gemeinde Empfertshausen wirtschaftlichsten Bieter.
Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 04/01/19
Der Gemeinderat beruft zum Gemeindewahlleiter für die Kommunalwahlen 2019 Herrn Florian Fladung und zum Stellvertreter des Gemeindewahlleiters Herrn Rainer Kranz.
Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

gez.
Carsten Brand
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Stadt Kaltennordheim

Wir gratulieren zum Geburtstag



Kaltennordheim OT Andenhausen
13.03.1944 zum 75. Geburtstag Herrn Gerhard Kästner
Kaltennordheim OT Fischbach
05.03.1949 zum 70. Geburtstag Frau Monique Wagner
05.03.1944 zum 75. Geburtstag Herrn Werner Bönewitz
23.03.1939 zum 80. Geburtstag Frau Anneliese Hössel
28.03.1944 zum 75. Geburtstag Frau Heidi Wichmann
08.04.1939 zum 80. Geburtstag Herrn Harri Steube
15.04.1949 zum 70. Geburtstag Herrn Arndt Hössel
Kaltennordheim OT Kaltenlengsfeld
17.03.1944 zum 75. Geburtstag Frau Helga Saal
Kaltennordheim OT Kaltennordheim
15.03.1939 zum 80. Geburtstag Frau Waltraud Schüffler
17.03.1939 zum 80. Geburtstag Herrn Egon Rauch
21.03.1949 zum 70. Geburtstag Herrn Werner Witzel
03.04.1934 zum 85. Geburtstag Frau Ingeborg Elm
06.04.1949 zum 70. Geburtstag Frau Doris Most
Kaltennordheim OT Kaltensundheim
05.03.2019 zum 70. Geburtstag Frau Annelie Friedrichs
18.03.2019 zum 80. Geburtstag Frau Hella Jahnel
09.04.2019 zum 75. Geburtstag Frau Inge König
Kaltennordheim OT Kaltenwestheim
04.03.2019 zum 70. Geburtstag Herrn Horst Sacher
17.03.2019 zum 85. Geburtstag Frau Brunhilde Leimbach
Kaltennordheim OT Klings
17.03.1944 zum 75. Geburtstag Frau Bernhild Helfrich
27.03.1929 zum 90. Geburtstag Frau Emma Hüther
Kaltennordheim OT Oberkatz
09.03.2019 zum 70. Geburtstag Herrn Lothar Wagner
Kaltennordheim OT Unterweid
27.03.2019 zum 70. Geburtstag Herrn Bruno Reiff

85. Geburtstag Franz Walter aus Fischbach



Am 28.01.2019 feierte Herr Franz Walter im Rahmen seiner Familie und Gäste bei guter Gesundheit seinen 85. Geburtstag. Zu den zahlreichen Gästen zählte auch der Ortsteilbürgermeister und Stadtratsmitglied Gerhard Schmidt.
Er überbrachte die Glückwünsche des Ortsteiles Fischbach und der Stadt Kaltennordheim.

Goldene Hochzeit



Am 15.02.2019 feierte das Ehepaar Maria und Roland Hartmann aus Klings ihre „Goldene Hochzeit“ im Kreis der Familie sowie mit Bekannten und Freunden.
Eröffnet wurde der Freudentag mit einem Gottesdienst in der Kirche Mariä Himmelfahrt in Zella unter der Leitung von Pfarrer Ulrich Piesche.
Die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim sowie des Ortsteils Klings überbrachten Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Michael Jendrusiak. Sie wünschten dem Jubelpaar weiterhin alles Gute, viel Glück und noch viele schöne gemeinsame Jahre bei bester Gesundheit.

Informationen aus der Region



Verbraucherzentrale

Termine der Energieberatung im März

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in **Schmalkalden** findet jeden zweiten und vierten Mittwoch im Monat von 13 bis 17 Uhr am **Altmarkt 6** statt, in **Meiningen** jeden Dienstag von 14 bis 18 Uhr in der Alten Henneberger Straße 2 (Haus der Generationen „Sarterstift“).
Die Termine im **März** lauten:

Schmalkalden	Mittwoch, 13.03.
	Mittwoch, 27.03.
	jeweils von 13 bis 17 Uhr
Meiningen	Dienstag, 05.03.
	Dienstag, 12.03.
	Dienstag, 19.03.
	Dienstag, 26.03.
	jeweils von 14 bis 18 Uhr

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.
Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) ist die Beratung **ab sofort kostenfrei**.
Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern **0800 - 809 802 400** (kostenfrei) oder **0361 - 555140** vorgenommen werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Ich sehe was, was Du nicht siehst …

Verbraucherzentrale berät zu Thermografie-Aufnahmen

Thermografie-Aufnahmen können wertvolle Informationen für die energetische Modernisierung eines Gebäudes liefern. Aber nur, wenn sie fachmännisch durchgeführt und richtig interpretiert werden, erklärt die Verbraucherzentrale Thüringen.
Die Fassade des Hauses schillert in leuchtenden Farben - rot, orange, gelb, blau und grün: vielen Verbrauchern sind die Aufnahmen durch Wärmebildkameras mittlerweile vertraut. Die Bilder sollen Aufschluss über die Energieverluste geben, die an Fassaden, Fenstern und Türen entstehen können. „Die Thermografie allein hilft den Hausbesitzern aber nicht weiter. Ohne die fachliche Erläuterung und Bewertung von Experten, die sich mit Bauphysik und Thermografie auskennen, sind die Aufnahmen kaum mehr als schöne bunte Bilder“, erklärt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen.
Die Expertin weist zudem darauf hin, dass die Kosten für fachmännisch aufgenommene Bilder bei mindestens 300 Euro lie-

gen. Damit bei der Aufnahme auch gute und aussagekräftige Bilder entstehen, müssen einige Punkte beachtet werden: so sollte die Aufnahme unter anderem früh morgens bei kalten Temperaturen erfolgen, das Haus muss vorher konstant beheizt worden sein und es darf nicht regnen. Der Berater, der die Bilder erstellt, sollte sich das Haus auch von innen angesehen haben, um sich so einen Gesamteindruck über mögliche Schwachstellen zu verschaffen.
Dass es zu einer Analyse von Schwachstellen nicht immer ein teures Wärmebild braucht, zeigt der Gebäude-Check der Verbraucherzentrale. Denn auch ohne Thermografie können die Energieberater bei einem Rundgang im Haus häufig schon erkennen, an welchen Stellen die meiste Wärme entweicht und abschätzen, wo sich eine Sanierung am ehesten lohnt. Sind Thermografie-Aufnahmen vorhanden, geben die Berater im Rahmen des Checks eine Einschätzung zu energetischen Schwachstellen und sinnvollen Modernisierungsmaßnahmen.

Obstbaumschnittkurs

Am 13.04.2019 findet im Schullandheim Fischbach von 9:30 Uhr bis 14:00 Uhr ein „Obstbaumschnittkurs “ statt. Einem theoretischen Teil, bei dem auf der Grundlage der Wuchsgesetzte die gängigen Schnittmaßnahmen vorgestellt und pflanzenphysiologisch erklärt werden, schießt sich ein praktischer Teil an. Dabei werden dann je vierTeilnehmer an einem Baum in der angrenzenden Streuobstwiese den Baumschnitt unter fachlicher Anleitung durchführen. Im Mittelpunkt stehen der Pflanz-, der Erziehungs- und der Verjüngungsschnitt. Schnittwerkzeuge (Schere, Säge, Schnur) sowie Schutzhandschuhe sind mitzubringen. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist(max. 25 Personen), ist eine Teilnahme nur nach telefonischer Voranmeldung unter Telefonnummer 036966/81568 möglich. Eine Frühstücksversorgung wird durch das Schullandheim gewährleistet. Ein Teilnahmezertifikat wird ausgestellt. Die Teilnehmergebühr ist vor Ort zu entrichten.



Veranstaltungskalender

01.03.2019	20.00 Uhr	Nachweiberfastnacht	Bürgerhaus Kaltennordheim	Andreas-Fack-Chor Kaltennordheim
02.03.2019	20:00 Uhr	55 Jahre Karneval - Gala-Abend	Saal der Rhönmöbel	Karnevalsverein Unterweid
03.03.2019	14:30 Uhr	Umzug - 55 Jahre Karneval		Karnevalsverein Unterweid
03.03.2019	14.30 Uhr	Kinderfasching	Bürgerhaus Kaltennordheim	Andreas-Fack-Chor Kaltenordheim
04.03.2019	19:00 Uhr	Rosenmontagsball	Saal der Rhönmöbel	Karnevalsverein Unterweid
05.03.2019	17.00 - 20.00 Uhr	Blutspende	DGH Kaltenlengsfeld	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
13.03.2019		Busfahrt: Frauentagsprogramm „Ein Strauß bunter Unterhaltung“ im Aktiv- & Vitalhotel Schmalkalden	Busfahrt nach Schmalkalden	Seniorenservice Kaltennordheim/ Kaltenlengsfeld
14.03.2019		Versammlung Imkerverein	Schullandheim Fischbach	Imkerverein
16.03.2019		Baby-Flohmarkt	Bürgerhaus Kaltennordheim	Baby-Flohmarkt-Team Kaltennordheim
21.03.2019	14.00 Uhr	Treffen Seniorenverein	Vereinsheim Fischbach	Seniorenverein Fischbach
23.03.2019	08.00 - 12.30 Uhr	Frühstückstreffen für Männer	Bürgerhaus Kaltennordheim	Pfarramt Frankenheim
29.03. - 31.03.2019	20.00 Uhr	Theater für Jedermann	Bürgerhaus Kaltennordheim	Theaterverein Kaltennordheim
06.04.2019	ab 09:00 Uhr	Frühjahrsputz	Erlebniswelt Rhönwald	Weidbergverein
07.04.2019		Chortreffen - 25 Jahre Chorgemeinschaft	Mehrzweckhalle Kaltenwestheim	Chorgemeinschaft Kaltenwestheim
07.04.2019	11.00 - 18.00 Uhr	Oster- & Frühlingsmarkt und Tag der offenen Tür der Schnitzschule	neue Schnitzschule Empfertshausen	Rhöner Holzbildhauer e. V. Empfertshausen
09.04.2019		Busfahrt: Gasthof Sieberzmühle in Hosenfeld bei Fulda (Möglichkeit zum Einkauf im Hofladen	Busfahrt nach Hosenfeld bei Fulda	Seniorenservice Kaltennordheim/ Kaltenlengsfeld
13.04.2019	09.30 - 14.00 Uhr	Obstbaumschnittkurs (Leitung: Gerhard Schmidt)	Schullandheim Fischbach	Schullandheim Fischbach
14.04.2019	08.00 - 16.00 Uhr	17. Rhöner Volkslauf	Turnhalle/Schwimmbad	Rhöner WSV

16.04.2019	15.00 - 20.00 Uhr	Gestaltung von Ostereiern (sorbische Volkskunst) Leitung: Anita Ruppert	Schullandheim Fischbach	Schullandheim Fischbach
15.-17.04.2019		Osterschnitzkurs für Kinder Leitung: Bärbel Dreßler (Holzbildhauermeisterin)	Schullandheim Fischbach	Schullandheim Fischbach
18.04.2019	17.00 - 20.00 Uhr	Blutspende	Bürgerhaus Kaltennordheim	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
20.04.2019	17.00 Uhr	Osterfeuer	Festplatz in der Aue	Stadt Kaltennordheim und FF Kaltennordheim
25.04.2019	14.00 Uhr	Treffen Seniorenverein	Vereinsheim Fischbach	Seniorenverein Fischbach
25.04.2019		Versammlung Imkerverein	Schullandheim Fischbach	Imkerverein
28.04.2019		Frühlingsfest mit Traktortreffen und Sonderpostamt	Erlebniswelt „Rhönwald“	Weidbergteam und Gemeinde

Auszug aus dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz / § 42 Veranstaltung von Vergnügungen
„Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer ***spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen****.“*

Impressum

Rhönbote – Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim und Gemeinde Empfertshausen

Herausgeber: Stadt Kaltennordheim und der Gemeinde Empfertshausen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantw. für Texte: Herr Erik Thürmer, Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de
Verantw. für Anzeigen: Herr David Galandt, Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Erscheint: nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ThürBekVO (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinde Empfertshausen und ist im Verwaltungsgebäude „Rathaus“ Kaltennordheim zu beziehen. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren.

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Stadt Kaltennordheim

Jagdgenossenschaft Kaltennordheim

Bekanntmachung

Am

Freitag, dem 15. März 2019, findet um 19:00 Uhr im Schloßcafé Kaltennordheim - Gesellschaftsraum

die nächste **Mitgliederversammlung** der Jagdgenossenschaft Kaltennordheim statt.

Tagesordnung:
1. Information über das Pachtjahr 2018/2019
2. Entlastung des Jagdvorstandes
3. Verwendung des Reinerlöses
4. Sonstiges/Diskussion

Alle Mitglieder sind hierzu recht herzlich eingeladen. Für Essen und Trinken ist gesorgt.

Kaltennordheim, den 19.02.2019
Jagdvorstand

NACHRUF

Die Nachricht vom Tod unserer langjährigen Mitarbeiterin

Frau Thea Welk

hat uns tief getroffen.
Frau Thea Welk begann nach ihrer Ausbildung ihre Tätigkeit als Erzieherin im Kindergarten Unterweid. Sie übernahm die Leitung des Kindergartens und füllte diese Aufgabe bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Februar 2004 voller Engagement aus. Von den Kindern und Kollegen wurde sie stets geschätzt, da sie ihren vielfältigen Aufgaben mit Leib und Seele nachkam.

In Dankbarkeit ihrer langjährigen Tätigkeit verabschieden wir uns und bewahren ihr ein ehrendes Andenken.
Unser besonderes Mitgefühl und unsere Anteilnahme gilt ihrer Familie.

Stadt Kaltennordheim
Ortsteil Unterweid

Erik Thürmer **Christel Bittorf-Rasch**
Bürgermeister **OT-Bürgermeisterin**

Kaltennordheim, Januar 2019

Stellenausschreibung Betreuer für Baum- und Grünschnittannahmestellen

Die Stadt Kaltennordheim sucht auf geringfügiger Basis Minijobber für die Betreuung der Grünschnittannahmestellen im Zeitraum März bis Oktober. Die Tätigkeit kann gerne auch als Nebentätigkeit ausgeübt werden.
Das Aufgabengebiet umfasst die eigenständige Überwachung der Annahme von Grün- und Baumschnitt an den zentralen Plätzen sowie das Auf- und Abschließen der Plätze.
Gesucht wird ein/ werden mehrere Minijobber für die vorhandenen Plätze in Kaltennordheim, Kaltensundheim und Unterweid. Die Öffnungszeiten der vorhandenen Plätze für das Jahr 2019 werden noch gemeinsam festgelegt und betragen in der Regel pro Platz 3 bis 6 Stunden pro Woche und Annahmestelle.

gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister

Bekanntmachung zu den Baum- und Grünschnittannahmestellen

Ab März öffnen die städtischen Baum- und Grünschnittannahmestellen. In den neuen Ortsteilen der Stadt Kaltennordheim (Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Mittelsdorf, Oberkatz und Unterweid) sind dies die aus den Vorjahren bereits bekannten Plätze in den Orten. Für die alten Ortsteile der Stadt Kaltennordheim (Andenhausen, Fischbach, Kaltennordheim, Kaltenlengsfeld, Klings) wird vorerst die Alte Köhlerei im Ortsteil Kaltennordheim als zentrale Baum- und Grünschnittannahmestelle eingerichtet.
Grundsätzlich dürfen die Bürger/ Einwohner der Stadt Kaltennordheim jede ausgewiesene Grünschnittannahmestelle in der Stadt Kaltennordheim nutzen. Es besteht keine Bindung an die Annahmestelle im eigenen Ortsteil. Personen, die nicht Bürger/ Einwohner der Stadt Kaltennordheim sind, können derzeit die städtischen Annahmestellen nicht nutzen. Ob die künftig gegen ein Entgelt möglich ist, wird noch geklärt.
Die Grünschnittannahmestellen sind grundsätzlich eingezäunt. Daher ist eine Ablieferung von Baum- und Grünschnitt nur während der festgelegten Öffnungszeiten möglich. Die genauen Öffnungszeiten werden zeitnah, unter anderem unter www.kaltennordheim.de bekannt gegeben. Die erste Annahme wird für die 11. Kalenderwoche geplant. Spätestens ab 08.03.2019 finden Sie die genauen Annahmezeiten auf unserer Homepage.
Die Annahmestellen werden durch eine Aufsichtsperson betreut. Den Anweisungen der Aufsichtsperson ist unbedingt Folge zu leisten. Das Betreten der Annahmestellen außerhalb der Öffnungszeiten sowie das Abkippen von Müll vor den Annahmestellen ist illegal und wird entsprechend geahndet.
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Verbringen von Grünschnitt oder Baumschnitt in die freie Natur eine illegale Müllentsorgung darstellt und mit Bußgeld geahndet wird. Daher nutzen Sie bitte die vorhandenen legalen Entsorgungsmöglichkeiten.

gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister

NACHRUF

Die Nachricht vom Tod unseres langjährigen Gemeinderatsmitgliedes

Herrn Andreas Bittorf

hat uns tief getroffen.

Andreas Bittorf hat sich über viele Jahre als Gemeinderatsmitglied und darüber hinaus in seiner Freizeit für die Gemeinde Melpers engagiert.

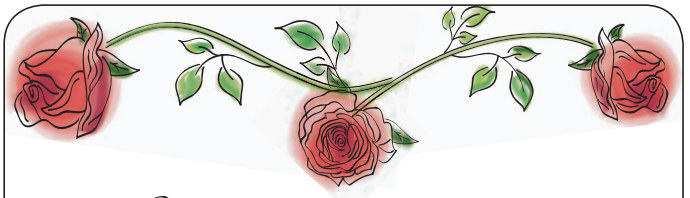
Durch sein offenes Wesen, seine Sachkunde und sein Engagement für seine Mitmenschen erfuhrt er stets große Anerkennung in Melpers und darüber hinaus.
Die Stadt Kaltennordheim wird Andreas Bittorf ein ehrendes Gedenken in Dankbarkeit bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl und unsere Anteilnahme gilt seiner Ehefrau und seiner Familie.

Stadt Kaltennordheim
Ortsteil Melpers

Erik Thürmer **Anja Schmuck**
Bürgermeister **OT-Bürgermeisterin**

Kaltennordheim, Februar 2019



Herzliche Glückwünsche zur „Diamantenen Hochzeit"

am 20.04.2019

dem Ehepaar Ute und Paul Zentgraf

aus Kaltennordheim

und zur „Diamantenen Hochzeit"

am 25.04.2019

dem Ehepaar Ruth und Herbert Hüther

aus Klings